

## Öffentliche Bekanntmachung

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gewerbegebiet West II“, Gemarkung Schwörstadt

Der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt hat am 07.11.2011 in öffentlicher Sitzung den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Gewerbegebiet West II“, Gemarkung Schwörstadt, und die zusammen mit dem Bebauungsplan für das Plangebiet aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils als eigenständige Satzungen beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB am 10.06.2026 erneut ausgefertigt und werden hiermit erneut bekannt gemacht. Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 11.11.2011 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und dem Umweltbericht bei der Gemeinde Schwörstadt, Hauptstraße 107, 79739 Schwörstadt, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

## **Hinweise:**

### **1. Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)**

Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwörstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### **2. Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB)**

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

### **3. Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 4 Abs. 4 GemO BW)**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Schwörstadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Schwörstadt, den 10.06.2026

gez. Fabio Jenisch, Bürgermeister